



Wohnkosten-Reglement der Gemeinde Bergün Filisur

gemäss Art. 8 ABzUG vom 8. November 2005 und der SKOS-Richtlinien April 2005

Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 19.05.2022

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Bergün Filisur beziehen

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Bergün Filisur beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Hilfe. Zur Berechnung dieses Lebensbedarfes werden die Miet- und die Mietnebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit eingerechnet. Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Bergün Filisur ein Wohnkosten-Reglement:

1. Mietzins

Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

Fr. 550.-	1 Person
Fr. 800.-	2 Personen-Haushalt
Fr. 1'000.-	3 Personen-Haushalt
Fr. 1'200.-	4 Personen-Haushalt
	Grössere Wohneinheiten nach Absprache, jedoch max. Fr. 1'500.-

Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (siehe Mietvertrag – normalerweise 3 Monate im Voraus per Ende März/Juni/September), jedoch für maximal 6 Monate übernommen werden. Über die Befristung wird der Klient oder die Klientin schriftlich in der Verfügung zur Kostenübernahme des Lebensunterhaltes in Kenntnis gesetzt.

Für Neuzuzüger, die eine über dem Maximalpreis liegende Wohnung beziehen, gelten ab Gesuchstellung und Entscheid der Sozialbehörde die Maximalbeiträge.

In durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

2. Gutsprachen

Gutsprachen werden nicht erteilt.

3. Mietzinsdepot

Es werden keine Mietzinsdepots geleistet.

4. Mietzinsrückstände

Zum Erhalt einer günstigen Wohnung können Mietzinsrückstände bis zu 3 Monaten seit Antragstellung übernommen werden. Eine Übernahme von Rückständen ist einmalig und wird in kleinen Raten von der laufenden Unterstützung abgezogen.

5. Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Der Regionale Sozialdienst Mittelbünden und die Gemeinde Bergün Filisur unterstützen die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum.

6. Wohneigentum

Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

7. Übergangsbestimmungen

Dieses Wohnkosten-Reglement tritt am 19. Mai 2022 in Kraft.
Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. Juni 2022 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.

8. Gesetzliche Grundlage

- SKOS-Richtlinien April 2005
- ABzUG vom 8. November 2005
- RB Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005

Filisur, 19. Mai 2022

Der Präsident:



.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlerin:



.....
Pina Fischer